



April 2022

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)

Ergebnisbericht

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Vernehmlassungsverfahren | 3 |
| 3 | Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| 4 | Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 6 |
| 5 | Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden | 14 |

1 Ausgangslage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betreiben ein gemeinsames zentrales Informationssystem entlang der Lebensmittelkette zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion (Art. 62 Abs. 2 Lebensmittelgesetz [SR 817.0], Art. 165d Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz [SR 910.1] und Art. 45c Abs. 2 Tierseuchengesetz [TSG, SR 916.40]). Das zentrale Informationssystem setzt sich aus verschiedenen Informationssystemen der vorgenannten Bereiche zusammen. In die Zuständigkeit des BLV fallen u.a. das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN), das Informationssystem für Labordaten (ALIS) und das Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko), die in der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst vom 6. Juni 2014 geregelt sind (ISVet-V, SR 916.408). Zudem betreibt das BLV ein Auswertungs- und Analysesystem für die Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich.

Im Rahmen der Totalrevision der ISVet-Verordnung wird das Informationssystem ALIS (neuer Name ARES), welches gegenwärtig der Bearbeitung von Labordaten aus den anerkannten Laboratorien des öffentlichen Veterinärdienstes dient, ergänzt mit Regelungen zur Bearbeitung von Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie der amtlichen Kontrolle von Betrieben, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen (mit Ausnahme der Schlachtbetriebe). Weiter wird eine Regelung zum Auswertungs- und Analysesystem und zur Finanzierung von Fleko erlassen. Aus dem neuen Titel (Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette [ISLMV-K]) ist ersichtlich, dass die Informationssysteme Daten zur Lebensmittelkette enthalten, d.h. dem ganzen Weg, den ein Lebensmittel bei der Herstellung vom Acker bis auf den Teller durchläuft. Zugleich wird die Verordnung neu strukturiert und die Regelungen zu den einzelnen Informationssystemen soweit möglich zusammengefasst.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 12. Mai 2021 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Totalrevision der ISVet-V. Es dauerte bis zum 30. August 2021.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 88 weitere Organisationen begrüsst.

Insgesamt sind 35 Stellungnahmen eingegangen, welche auf folgender Internetseite eingesehen werden können: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EDI . Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Stellungnehmenden zeigen sich grundsätzlich positiv gegenüber der Totalrevision der Verordnung. Viele Kantone und die VSKT anerkennen den grossen Nutzen der von Bund und Kanton gemeinsam betriebenen Systeme. Zusammen mit der VKCS heissen sie auch die Tatsache gut, dass die neue Verordnung dem Bezug zwischen Lebensmittel- und Veterinärbereich Rechnung trägt. Die meisten Kantone und die VSKT begrüssen dabei explizit, dass im Rahmen der «Gesamtstrategie Lebensmittelkette» und der Umsetzung des «Nationalen Kontrollplans» die Informationssysteme künftig auch Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandekontrollen enthalten werden. Die GST befürwortet ihrerseits insbesondere die Vereinfachung im interkantonalen Datenaustausch und Micarna erachtet vor dem Hintergrund der risikobasierten Kontrollen in der Tierhaltung die Zusammenführung und zur Verfügung Stellung von Kennzahlen zu Tiergesundheit und Tierschutz und die Daten der

Fleischbeschaubefunde als geeignetes Instrument für eine überkantonale Aufsicht. Der Kanton FR erinnert jedoch daran, dass es das Ziel aller sein müsse, Daten nur einmal zu erfassen. Dazu müsse eine signifikante Reduktion der Schnittstellen angestrebt werden. Es sei daher unabdingbar, ein föderales System zu entwickeln, welches ausreichend agil sei, um Daten aus den verschiedenen bestehenden kantonalen Anwendungen zu übernehmen.

Von den meisten Kantonen, der VKCS und der VSKT wurde auch die Finanzierung der Informationssysteme kommentiert. Grundsätzlich unbestritten war bei den Kantonen die neu vorgeschlagene Mitfinanzierung des «Fleko» in der Höhe von zwei Dritteln der Betriebskosten. Jedoch vermögen gemäss den meisten Kantonen, der VKCS und der VSKT die neu installierten Systemfunktionalitäten für die zuständigen Behörden im System Fleko in der Umsetzung nicht zu überzeugen. Dies zeige auf, dass die Bedürfnisse der Kantone bei der Entwicklung nicht genügend berücksichtigt wurden und eine engere Einbindung in die Entscheidungsprozesse nötig sei. Deshalb fordern praktisch alle Kantone und die VSKT, dass die Beteiligung der Kantone an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme in der Verordnung erwähnt wird und zukünftig durch das BLV eine mehrjährige Finanzplanung auszuarbeiten sei.

Zur Finanzierung von «ARES» wurde ausgeführt, dass ein gemeinsames System zweifellos kosteneffizienter als einzelne kantonale Systeme sei. Jedoch sei primär der Bund Hauptnutznießer der neuen Integration der von den Vollzugsbehörden erhobenen Lebensmitteldaten in das nationale Informationssystem. Entsprechend sollten gemäss der Stellungnahme der VKCS und einer Minderheit der Kantone die entsprechenden Kosten aufgrund des Wechsels von ALIS zu ARES vom Bund getragen werden, resp. müsse der auf die Kantone abgewälzte Kostenanteil geringer ausfallen.

Einige Kantone und die VKCS kritisieren die Kostenverteilung ferner dahingehend, dass der verwendete Verteilungsschlüssel, d.h. die Anzahl der Lizenzen, nicht objektiv sei. Oder es solle für Kantone, in denen die Vollzugsstellen für die Lebensmittelsicherheit und der Veterinärbereich getrennt sind, in Anbetracht der Tatsache, dass gewisse Systeme oder Funktionalitäten auf der Lebensmittelseite oder andererseits auf der Veterinärseite nicht verwendet werden, eine entsprechende Aufteilung der Kosten zwischen diesen beiden Bereichen festgelegt werden.

Der Kanton FR warnt, dass die Erhöhung der Kostenbeteiligung von gewissen Kantonen abgelehnt werden oder zu einer Verringerung der Anzahl gelöster Lizenzen führen könnte. Der Kanton SG erwähnt, die finanzielle Beteiligung an den gemeinsamen Systemen überprüfen zu wollen, wenn nicht umgehend eine direkte Anbindung der kantonalen Systeme wie Limsophy für die elektronische Übertragung von Daten geschaffen werde. Auf der anderen Seite sieht der Kanton ZH die Erhöhung des Kostenanteils der Kantone für den Betrieb der Informationssysteme als gerechtfertigt, weil diese zu mehr Effizienz im Vollzug führten. Dies müsse allerdings mit einem angemessenen Mitentscheidungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen.

Schliesslich sehen mehrere Kantone und die VKCS die in der Vernehmlassung erwähnte Frist für die Revision des Finanzierungssystems mit der Erhöhung der Kantonsbeiträge für die Umsetzung im Jahr 2022 angesichts der bereits abgeschlossenen kantonalen Budgetplanungen für 2022 als nicht realistisch an. Bemängelt wird auch das Fehlen einer mehrjährigen Finanzplanung, welche eine mittelfristige Planung in den Kantonen ermöglichen würde.

Nebst den Fragen zur Finanzierung der Informationssysteme wurde auch auf die Datenschutzproblematik hingewiesen. So muss gemäss einigen Kantonen und der VKCS sichergestellt werden, dass der Benutzer nur Zugang zu den Daten hat, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Dazu müssten die Modalitäten für die Beschränkung des Zugangs zu den Informationssystemen klarer definiert werden. Gleiches gelte auch für die Datenverarbeitung, wo der Handlungsspielraum für die erhobenen Daten geklärt werden müsse.

Der Kanton TG schlägt beispielsweise vor, den gesamten 3. Abschnitt zu überarbeiten und dabei den Datenzugriff für die verschiedenen Systeme verständlicher und übersichtlicher zu regeln. Insbesondere für ARES seien die Zugriffsregelungen unklar. Auch nach Ansicht des

Kantons VD sollten die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Datenschutz und für die Datenverarbeitung deutlicher formuliert oder zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden. Für ihn ist die vorliegende Formulierung verwirrend und führe zu einer Rechtsunsicherheit, wer nun vom Bund oder den Kantonen genau für die verschiedenen Daten in den Systemen zuständig und verantwortlich sei. Der vorliegende Entwurf sehe zudem erweiterte Zugangsrechte zu den Informationssystemen ASAN, ARES und Fleko vor, während gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten flexibler gestaltet werde, was Fragen zur Verhältnismässigkeit aufwerfe. Für Micarna fehlt eine klar definierte Vorgehensweise im Umgang mit den analysierten Daten: Wer wird wann über was informiert? Was passiert, wenn sich aufgrund der Analysen grössere Handlungsbereiche zeigen? Wer handelt und wer trägt die Verantwortung bei der Umsetzung von Massnahmen?

Auch die Stellungnahmen von ASR, HOS, SBV, SGP und swissherdbook beinhalteten Bemerkungen zum Datenschutz. So sollte dieser nicht die Arbeit der Zuchtorganisationen verhindern. Den Organisationen müsse der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, wobei die Anonymität der Betriebe gewahrt werden solle. Verschiedene Kantone und die VKCS bemängeln ihrerseits, dass aus dem Entwurf nicht ausdrücklich hervorgehe, dass und unter welchen Bedingungen die Anonymität der Unternehmen, deren Produkte oder Verfahren kontrolliert wurden, gewährleistet werde. Auch nach Ansicht von Micarna ist die Anonymisierung der Daten jederzeit zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn diese Dritten zu Verfügung gestellt werden. Das VPHI seinerseits weist darauf hin, dass bei Forschungsfragen in bestimmten Fällen die Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke in nicht-anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorliegen müssten (z.B., wenn im Rahmen von Forschungsaufträgen spezifische Fragestellungen von wissenschaftlichen Institutionen durchgeführt werden). Es bittet daher, in der Verordnung entsprechende Ausnahmen explizit vorzusehen.

Die VSKT, unterstützt von vielen Kantonen, weist auf ihre im Jahr 2020 verabschiedete «IKT-Strategie 2025» des Veterinärdienstes Schweiz hin, deren Vision eines effizienten und effektiven IKT-Systems dank einer hohen Flexibilität die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal unterstützen und dank der Digitalisierung die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen optimal ausnutzen soll. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf könnten diese Ziele nur bedingt erreicht werden, weshalb dieser als Übergangsregelung zu betrachten sei, welche künftig einer umfassenden materiellen Überarbeitung unterworfen werden müsse. Der Kanton GE ist der Meinung, dass die Benutzerfreundlichkeit der in der Verordnung geregelten Informationssysteme noch stark verbesserungswürdig sei und der Kanton FR erinnert daran, dass einige der dieser Informationssysteme demnächst ans Ende ihres Lebenszyklus gelangen. Er fragt sich deshalb, ob die vorliegende legislative Neuregelung nicht die Umsetzung der IKT-Strategie der VSKT abwarten sollte. Die meisten Kantone fordern, dass die Zusammenarbeit, das Mitspracherecht, Co-Management und die Finanzierung zwischen den Kantonen und mit dem Bund langfristig und nachhaltig neu organisiert wird, wenn die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen.

Einige Kantone und die VKCS sind der Meinung, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene Liste der vom Kanton zu übermittelnden Daten im Bereich der Lebensmittel unvollständig sei (insbesondere Anhang 2). Die Art der von den Kantonen gelieferten Daten müsse präzise festgelegt werden. Gemäss dem Kanton SG fehle zudem weiterhin die Möglichkeit, dass Veterinärdaten aus den kantonalen Limsophy-Systemen direkt nach ASAN übertragen werden können.

Eine Mehrheit der Kantone bittet zusammen mit der VKCS und der VSKT darum zu prüfen, ob das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls die entsprechende Rechtsgrundlage für die Regelung in der vorliegenden Verordnung fehlt, sei diese bei der nächsten Revision zu schaffen.

Die GST hofft, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf Korrelationen zwischen Antibiotika-Einsatz und Gesundheits-/Leistungsdaten sowie Resistenzdaten beabsichtigt sind, was die Tierärzteschaft seit vielen Jahren immer wieder fordert.

Für den Kanton ZH besteht in Bezug auf den systematischen Aufbau des Verordnungsentwurfs sowie die Klarheit der Regelungen und der Erläuterungen Verbesserungspotenzial.

Micarna nutzt schliesslich die Gelegenheit und bittet darum, dass die für Fleko zuständige Fachstelle konkrete Massnahmen zur Vereinheitlichung der Befunderfassung vorsieht, welche ihrer Erfahrung nach in den Kantonen sehr unterschiedlich erfolgt.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Kantone SO, TG, VD, VS und ZH sowie die VKCS weisen darauf hin, dass in der neuen Verordnung nicht nur die drei Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko geregelt werden, sondern auch der Umgang mit dem Auswertungs- und Analysesystem ALVPH. Sie erachten deshalb eine Ergänzung des Geltungsbereichs der Verordnung als angebracht.

Art. 2: Zweck der Informationssysteme

Für die Kantone BS, VD und VS sowie die VKCS ist es wichtig, in Abs. 1 klarzustellen, dass ASAN ein System des Veterinärdienstes ist und deshalb auch nur im Veterinärbereich der Lebensmittelsicherheit dient. Ausserdem soll gemäss den Kantonen AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SG, TG, UR, TI, VD und VS sowie der VKCS und der VSKT hinzugefügt werden, dass ASAN auch im Bereich «Heilmittel» resp. «Heilmittelsicherheit» eingesetzt wird. Der Kanton ZH schlägt den Ausdruck «Arzneimittelsicherheit» vor.

Die Kantone BS, GL, GR, JU, OW, SG, TG, TI und UR sowie die VSKT begrüessen, dass gemäss Abs. 3 ARES künftig für die Übermittlung der Kontrolldaten im Veterinärbereich aus kantonseigenen Systemen in das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH genutzt werden kann. Zusammen mit den Kantonen AG und FR wünschen sie sich eine weitere Schnittstelle für die Übermittlung verschiedener Daten aus den kantonalen Systemen in ASAN. Die Kantone BS, GL, GR, JU, OW, SG, TG und UR sowie die VSKT zeigen jedoch Verständnis dafür, wenn dieses Anliegen erst im Rahmen der IKT-Strategie 2025 der VSKT geprüft wird.

Art. 3: Inhalt der Informationssysteme

Die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH sowie der VKCS und die VSKT weisen darauf hin, dass in Anhang 1 auch Vollzugsdaten aus dem Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt sind, welche hingegen im Artikel 3 nicht erwähnt werden. Sie schlagen deshalb vor, diese im Abs.1 Bst. b in einer vierten Ziffer aufzunehmen.

Art. 4: Zugriffsberechtigte Stellen

Gemäss den Kantonen VD und VS sowie dem VKCS sind in der französischen Fassung wegen der Verwendung des Ausdrucks «services» die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen aufgeführten Stellen unklar und schwer zu unterscheiden. Sie schlagen deshalb vor, grundsätzlich im ganzen Text jeweils von «entités» zu sprechen und «services» nur für die «services spécialisés» (Fachstellen) zu verwenden. Auch der Ausdruck «traiter en ligne» führe zu Verwirrung, da nicht klar sei, ob es sich nur um ein Leserecht oder auch um ein Schreibrecht handle. Deshalb soll dieser Ausdruck an den entsprechenden Stellen jeweils durch «accéder» oder «bénéficient d'un droit d'accès» ersetzt werden.

Die Kantone FR, VD und VS sowie die VKCS bemängeln, dass die «Fachstellen» zwar in diesem Artikel aufgeführt, aber erst in Artikel 13 definiert werden. Entsprechend sei der Unterschied der Rechte zwischen den Fachstellen und den Administratorinnen und Administratoren (Abs. 2) unklar. Diese Meinung vertritt auch der Kanton ZH. Deshalb sollten die Verantwortlichkeiten, Rollen und Funktionen der Fachstellen sowie der Administratorinnen und Administratoren schon zu Beginn der Verordnung klar definiert werden. Auch der Kanton TG bemängelt, dass die Rechte der Administratorinnen und Administratoren an verschiedenen Stellen

der Verordnung teilweise in abgeänderter Form erwähnt werden und fordert, deren Aufgabenbereich und die Berechtigung entweder übergeordnet oder summarisch in einem Anhang zu definieren.

Die Kantone BS und VD sind der Meinung, dass die VKCS kein Zugriffsrecht auf ARES brauche und somit erhalten sollte. Gemäss dem Kanton FR ist die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) keine Aufsichtsbehörde, weshalb der Ausdruck «Aufsicht» in Abs. 1 Bst. d durch «Überwachung» ersetzt werden sollte.

Die Kantone GL, GR, LU und SH sowie die VSKT fordern, dass in Abs. 1 Bst. a, b, d, e und f der Heilmittelbereich ebenfalls aufgeführt wird.

Für den Kanton ZH ist nicht völlig klar, was unter der Terminologie «online bearbeiten» zu verstehen ist. Es sei deshalb zu prüfen, ob eine zugriffsberechtigte Stelle Leserechte, Schreibrechte oder das Recht zur Auswertung der Daten hat.

Art. 5: Zugriff auf die Stammdaten

Die Kantone GL, GR, LU und SH sowie die VSKT fordern, dass in Bst. c der Heilmittelbereich zusätzlich aufgeführt wird.

Art. 6: Zugriff auf die Vollzugsdaten

Die Kantone TG und VD sowie die VKCS können nicht nachvollziehen, warum der Zugriff auf Vollzugsdaten in diesem Artikel geregelt wird, aber dieser Aspekt in Zusammenhang mit ALVPH erst in Abschnitt 6 (Art. 17 Abs. 2) beleuchtet wird. Deshalb sollen nach Ansicht der Kantone TG, VD und VS sowie der VKCS die Zugriffsrechte auf die Daten im ALVPH bereits in Art. 6 geregelt werden.

Die Kantone GE, VD und VS sowie die VKCS interpretieren den Text dahingehend, dass die Zugriffsrechte jeweils für ein gesamtes Informationssystem gelten. Insbesondere ASAN enthalte jedoch Daten aus verschiedenen Gesetzgebungen und sei nach ihrem Verständnis für verschiedene staatliche oder private Stellen zugänglich. Deshalb sei es wichtig, die Datenzugriffsbeschränkungen für jedes der Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko genauer zu definieren. Es sollen die Kriterien festgelegt werden, nach denen der Zugang zu den Daten aufgeteilt oder begrenzt wird. Zudem müsse klargestellt werden, dass der Zugang nur auf die Datenfelder beschränkt werde, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, und nicht auf das gesamte Informationssystem.

Die Verweise in Art. 17 Abs. 2, wonach sich die Zugriffsrechte auf die Daten im ALVPH auf die rechtlichen Vorgaben, die für die einzelnen Informationssysteme und Applikationen richten, sowie der Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 für Daten, die aus den kantonseigenen Informationssystemen in das ALVPH übermittelt werden, sind nach Ansicht des Kantons ZH ungenügend und missverständlich. Er fordert die Prüfung einer leserfreundlichen und klaren Regelung zu den Zugriffsrechten auf die Vollzugsdaten der jeweiligen Systeme ASAN, ARES, Fleko und ALVPH.

Für die Kantone AG, VD und VS sowie die VKCS ist der Begriff «andere kantonale Verwaltungseinheiten» in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 verwirrend. Um klarzustellen, dass es sich nicht um andere Verwaltungseinheiten innerhalb desselben Kantons handle, solle der Begriff durch «andere ausserkantonale Verwaltungseinheiten / Verwaltungseinheiten anderer Kantone» ersetzt werden.

Die Kantone GL, GR, LU und SH sowie die VSKT fordern wiederum, dass in Abs. 1 Bst. c der Bereich Heilmittel aufgeführt wird.

Art. 8: Erteilung und Entzug sowie Ausübung der Zugriffsrechte

Die Kantone VD und VS sowie die VKCS wiederholen ihre Bemerkungen zu Art. 6: Es sei schwierig, die Konturen des Zugangs, dessen Grenzen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten zu erkennen, weshalb die Zugriffsrechte, Einschränkungen und Verantwortlichkeiten präzisiert werden müssten.

Die Kantone GL, GR, LU und SH sowie die VSKT fordern, dass in den Abs. 4 und 5 Bst. a auch der Bereich Heilmittel aufgeführt wird.

Für den Kanton TG ist unklar, was der Begriff einer „anderen kantonalen Verwaltungseinheit“ in Abs. 5 bedeutet, resp. ob damit Verwaltungseinheiten innerhalb desselben Kantons gemeint sind, oder auch Verwaltungseinheiten in anderen Kantonen oder beides. Eine klarere Formulierung wäre wünschenswert.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, und ZH sowie die VKCS und die VSKT fordern, dass in Abs. 5 Bst. b die Sozialversicherungsnummer für Personen (z.B. Heimtierhalter) als eindeutiger Schlüssel aufgenommen wird. Mit Ausnahme des Kantons NE bitten sie auch darum, dass für die Suche nach Betrieben wie Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen usw. auch die UID/BUR Nummer als Schlüssel aufzunehmen.

Art. 9: Bekanntgabe von Daten an andere Behörden

Der Kanton VD ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung in Art. 9 viel flexibler ist als diejenigen von Art. 22 ISVet-V und daher in dieser Form keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung sensibler Daten (z. B. Informationen im Zusammenhang mit Strafverfahren) darstelle. Um das Verständnis der kantonalen Vollzugsbehörden zu erleichtern, die nicht über die notwendigen Kenntnisse im Bereich Datenschutz verfügen, sollte dieser Aspekt ausdrücklich im Artikel berücksichtigt werden.

Für den Kanton ZH sind die Erläuterungen zu Art. 9 zu unpräzise und folglich zu ergänzen. Es erschliesse sich insbesondere nicht, wer unter «andere Behörden» falle bzw. ob davon auch die zugriffsberechtigten Behörden erfasst seien.

Art. 10: Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Die Kantone AG, VD, VS, TG und ZH sowie die VKCS schlagen vor, dass zur Herausgabe von Daten aus den Informations- und Auswertesystemen ein begründetes schriftliches Gesuch verlangt werden solle, um einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten sicher zu stellen. Das VPHI seinerseits gibt zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke in nicht-anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorliegen müssen. Sie schlagen deshalb vor, dass die Daten vor der Bekanntgabe entweder zu anonymisieren seien oder dass der Datenschutz von nicht-anonymisierten Daten mittels Datenlieferungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen gewährt werden solle.

Micarna weist darauf hin, dass bis anhin ausschliesslich das BLV berechtigt war, vorhandene Daten zu kommunizieren. Mit der Neuregelung seien nun mehrere Ämter berechtigt, dies zu tun, was ein Risiko einer Verbreitung von Daten beinhalte, welche nicht oder unvollständig anonymisiert seien. Deshalb seien die Prozesse der Verwaltung intern so zu gestalten, dass die Anonymisierung der Daten jederzeit gewährleistet sei.

Art. 11: Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Kantone GE, VD, und VS sowie die VKCS beantragen, auch den Datenaustausch mit der Datenbank Milch (dbMilch) explizit aufzuführen.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie die VSKT möchten, dass die Informationssysteme die AHV-Nummer als Identifikator von Personen aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Mit Ausnahme der Kantone BE, NE und ZH fordern sie zudem, dass die Informationssysteme, wie bereits für ARES gemäss den Erläuterungen in Artikel 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen (wie z.B. Limsophy) beziehen können. Dafür soll Art. 11 um zwei zusätzlichen Buchstaben (h und i) ergänzt werden.

Das VPHI weist darauf hin, dass für die Beantwortung von spezifischen Fragestellungen in Forschungsprojekten die Verknüpfung von Daten aus ASAN, ARES und Fleko mit den unter Art. 11 genannten anderen Informationssystemen notwendig sei und somit explizit auch für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden solle.

Art. 12: Aufgaben des BLV

Weil die Informationssysteme nach Ansicht der Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH sowie der VKCS und der VSKT primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben werden, sollten letztere auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht bei der Weiterentwicklung erhalten. Zudem soll auch eine mehrjährige Finanzplanung erstellt werden, in welcher aus Gründen der Planungssicherheit die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt würden.

Art. 13: Fachstellen

Wie bereits bei Art. 4 erwähnt, wiederholt der Kanton VD sein Anliegen, diesen Artikel bereits zu Beginn der Verordnung aufzuführen.

Nach Ansicht von Micarna muss konkretisiert werden, wie mit den Resultaten der Datenanalyse zu verfahren ist (Art. 13 Abs. 2 Bst g und Art. 17). Sie stellt zudem die Frage, wie die unter Art. 13 Abs. 3 genannte Zusammenarbeit mit den Schlachtbetrieben aussehe.

Art. 14: Gemeinsamer Ausschuss

Da die in dieser Verordnung geregelten Informationssysteme v.a. von den kantonalen Veterinärbehörden eingesetzt werden, soll nach Ansicht der Kantone AG, AI, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH sowie der VKCS und der VSKT bei der Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses im Verordnungstext präzisiert werden, dass vier der fünf kantonalen Vertreterinnen oder Vertreter aus den kantonalen Veterinärdiensten und eine oder einer aus einem kantonalen Laboratorium (Kantonschemikerin oder Kantonschemiker) stammen sollen.

Für die Kantone VD, VS und ZH sowie die VKCS ist in Abs. 4 nicht genügend klar beschrieben, welche Art von Aufträgen die Fachstellen erhalten können und/oder was deren Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind. Dies müsse präzisiert werden.

Nebst den bestehenden Gremien (Fachstelle und gemeinsamer Ausschuss, sowie auf operativer Ebene bereits existierende Gremien wie z.B. Anwenderausschüsse) sollen gemäss den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, UR und ZH sowie der VSKT weitere Fachausschüsse vom gemeinsamen Ausschuss bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können.

Art. 15: Identitas AG

Für die Kantone AG, TG, VD, VS und ZH sowie die VKCS ist unklar, wieso nur für das Fleko ausdrücklich eine konkrete Leistungserbringerin aufgeführt wird und wie diese Leistungserbringung von den Aufgaben der Fachstellen (Art. 13) abzugrenzen ist. Auch müsste ihrer Ansicht nach der Titel des 4. Abschnitts erweitert werden, wenn die Identitas AG explizit als Leistungserbringerin genannt wird. Der Kanton ZH fragt sich, weshalb keine allgemeinen Vorgaben für die Betreiberinnen und Betreiber der Datenbanken entnommen werden können, wie dies z.B. in der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1) der Fall sei. Für den Kanton VD ist die Nennung eines privaten Dienstleistungsunternehmens in einer Bundesverordnung bedenklich, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Zusammen fordern alle sechs Stellungnahmen, dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Umfang der Leistungserbringung durch externe Partner grundsätzlich für alle Systeme einheitlich festgelegt werden.

Art. 16: Finanzierung

Obschon die Erhöhung der Kantonsbeiträge aufgrund der neuen Funktionalitäten grundsätzlich nachvollziehbar sei, werden die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung nach Ansicht der Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD und VS und sowie der VKCS und der VSKT zu wenig berücksichtigt. So würden beispielsweise die Funktionalitäten des Informationssystems Fleko im Vollzug nicht überzeugen. Deshalb sei ein

Mitbestimmungsrecht (und eine mehrjährige Finanzplanung), wie im Antrag für Art. 12 gefordert, wichtig.

Für den Kanton VD sind in Art. 16 Abs. 1 und 2 die Grundsätze für die Aufteilung der Betriebskosten und der Kosten für Spezialdienstleistungen nicht präzise genug beschrieben. Er versteht beispielsweise nicht, ob diese Kosten kumulativ sind oder nicht.

Auch ist gemäss AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR und VS sowie der VSKT in Abs. 4 klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.

Der Kanton TG erinnert daran, dass vom BLV gegenüber den Amtsleitenden der amtlichen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandekontrolle deutlich kommuniziert wurde, dass es nicht vorgesehen sei, den kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung Kosten für das zentrale Datensystem ARES in Rechnung zu stellen, was aus dieser Verordnung in dieser Deutlichkeit nicht hervorgehe. Das Argument, nach welchem das System primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone diene, daher primär im Interesse der Kantone betrieben werde und die Kantone folglich den überwiegenden Teil der Kosten zu tragen hätten, zweifelt der Kanton TG mindestens für den Bereich des Vollzugs der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandekontrolle an. Ein Kostenschlüssel, der sich auf die Anzahl Lizenzen bezieht, ist seines Erachtens einem sinnvollen und zweckmässigen Einsatz des Systems in den Kantonen nicht förderlich. Die Kantone SH, SO und VD sowie die VKCS weisen darauf hin, dass die Kostenteilung für das System ARES bei getrennten Ämtern und Departementen (Lebensmittelkontrolle und Veterinärdienst) nicht definiert sei. Solange der Mehrwert für die Vollzugsbehörden des Lebensmittelrechts nicht nachgewiesen sei, müsse die Finanzierung des ARES-Systems durch die Kantone vorerst im Bereich der Lebensmittel und Konsumgüter angepasst werden. Die Kantone BS, GE und VD fordern gar, dass die Finanzierung von ARES ausschliesslich durch den Bund erfolgt, da dieses Informationssystem für die Vollzugsbehörden (resp. die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker) nicht nützlich sei.

Da die Budgetierung für 2022 im Sommer abgeschlossen wurde und keine weiteren Anpassungen möglich seien, dürfen nach Ansicht des Kantons VD die gesetzlichen Änderungen mit finanziellen Auswirkungen für die Kantone nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Kanton GE schlägt vor, dass in Anbetracht der gestiegenen Kosten und der möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs auf Lebensmittel und Verbrauchsgüter die Mindestzahl der Lizenzen, für die der Grundbeitrag gelte, auf zehn erhöht werden solle.

Art. 17: Auswertung und Analyse von Daten

Damit, wie in den Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist nach Ansicht der Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie der VSKT in Abs.1 Bst. b die Aufzählung gemäss den für Art. 11 geforderten Erweiterungen zu ergänzen.

Der Kanton TG meint, die Zugriffsrechte auf das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH seien unklar geregelt, was in diesem sensiblen Bereich des Umgangs mit Vollzugsdaten nicht zeitgemäss sei. Zusammen mit den Kantonen SO, VD, VS und ZH sowie der VKCS ist er der Meinung, dass in Abs. 2 der Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 missverständlich sei, da es um Zugriffsrechte von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung auf Vollzugsdaten gehe, welche ja eben nicht von der eigenen Behörde eingegeben würden. Deshalb solle ein eigener Satz für dieses Zugriffsrecht formuliert werden. Für den Kanton TG wäre es zweckmässig, diese Regelung in Art. 6 (Zugriff auf die Vollzugsdaten) zu regeln. Der Kanton ZH will, dass die Zugriffsrechte für alle Informations-, Auswertungs- und Analysesysteme grundsätzlich klar und übersichtlich geregelt werden und dies ohne unnötige Verweise im Verordnungstext.

Art. 18: Datenschutz sowie Daten- und Informatiksicherheit

Für den Kanton VD sind die Kompetenzen und Pflichten im Bereich Datenschutz und insbesondere die Verantwortlichkeiten bei der Datenpflege ungenügend definiert. Während in Art.

12 und Art. 18 Abs. 1 eindeutig das BLV als verantwortlich für die Informationssysteme festgelegt werde, würden Art. 18 Abs. 2, 19 und 20 Verwirrung stiften, indem sie vorsehen, dass eine Person, die ihre Rechte geltend machen wolle, ihre Identität durch ein schriftliches Gesuch an die Vollzugsbehörde ihres Wohnsitzkantons nachweisen müsse.

Die VKCS sowie die Kantone GE und VD sind der Ansicht, dass das derzeitige System zur Erfassung und Verwendung von Daten (ASAN) seine Grenzen habe. Die Erfassung der Betriebe, ihrer GPS-Koordinaten und der vorhandenen Tierarten falle nämlich in die Zuständigkeit einer anderen kantonalen Dienststelle als derjenigen, die für die Nutzung des Systems zuständig sei (Landwirtschaft oder Veterinärwesen). Daher sei es wichtig, dass die von einer Dienststelle bereitgestellten Daten präzise seien, auch wenn ihr eigener Nutzen begrenzt sei. Im Falle einer hochansteckenden Tierseuche müssten die Daten in ASAN auf dem neuesten Stand sein. Die derzeitige Arbeitsteilung werde diesem Bedürfnis nach Effizienz nicht gerecht und erwecke den Eindruck von Undurchsichtigkeit.

Gemäss den Kantonen GL, GR, LU und SH sowie der VSKT fehlt die Aufzählung des Heilmittelbereiches auch in Art. 18 Abs. 2 und sollte entsprechend hinzugefügt werden.

Art. 19: Rechte der betroffenen Personen

Gemäss dem Kanton VD ist die Tatsache, dass aufgrund des Wortlauts dieses Artikels die kantonale Vollzugsbehörde dem Bundesgesetz über den Datenschutz und der Zuständigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) untersehe, eine Abweichung vom Grundsatz, dass die kantonalen Behörden dem kantonalen Datenschutzrecht und den kantonalen Datenschutzbehörden unterstehen. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verweise jedoch ausdrücklich auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), was darauf hindeute, dass die kantonalen Instanzen unter dem Deckmantel des Verwaltungsverfahrens des Bundes entscheiden würden. Dieser Aspekt sollte geklärt werden. Für den Kanton VD ist zudem unklar, wer konkret nach Abs. 2 für die Verarbeitung verantwortlich ist. Falls das BLV alleine verantwortlich für die Datenverarbeitung sei, würde dies bedeuten, dass die kantonale Vollzugsbehörde ein Gesuch gemäss Abs. 2 dem BLV zum Entscheid vorlegen müsste. Falls die kantonalen Vollzugsbehörden für die Datenverarbeitung mitverantwortlich seien, müsste die zuständige kantonale Vollzugsbehörde über ein Gesuch nach Abs. 2 selber entscheiden und eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Art. 21: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten

Die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH sowie die VKCS und die VSKT halten fest, dass in den Informationssystemen Daten des kantonalen Vollzugs geführt werden und sich die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung solcher Daten nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung richtet. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) könnten Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein. Deshalb fordern sie, dass das BLV (oder gemäss VD der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB) prüfen soll, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, sei in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt werde, zu regeln.

Die Kantone VD und VS sowie die VKCS fordern zudem, dass die Aufbewahrungsbedingungen gemäss Abs. 2 spezifiziert werden sollen. Sollte parallel ein kantonales Informationssystem bestehen, müssten nach Ansicht des Kantons VD die Aufbewahrungsfristen zwischen dem Verordnungsentwurf und dem kantonalen Recht harmonisiert werden, um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Auch der Kanton ZH weist darauf hin, dass die Bedingungen für die Archivierung bzw. die Löschung der Daten in Bezug auf die einschlägigen kantonalen Vorschriften nicht definiert seien.

Art. 22: Vorschriften technischer Art

Die Kantone AG, VD und VS sowie die VKCS sind der Ansicht, dass die in den Buchstaben a bis e aufgeführten Punkte sehr allgemein gehalten sind und es schwierig sei, sich die entsprechende konkrete Umsetzung vorzustellen. Deshalb fordern sie die Konkretisierung der genannten Punkte, beispielsweise mittels einer Weisung oder in einem Anhang.

Der Kanton TG weist darauf hin, dass dieser Artikel auch die Informationssysteme der Kantone betreffe. Das BLV müsse deshalb beim Erlass von Vorschriften zur Spezifizierung von Schnittstellen die technischen Details der Informationssysteme der Kantone unbedingt berücksichtigen. Es sei zudem heikel, Vorschriften zu Datenübertragungsfrequenzen zu erlassen, wenn diese bei den Kantonen zu einem erhöhten Aufwand führen. Nicht in allen Kantonen sei es möglich, sämtliche Datenübertragungen als vollautomatisierte Prozesse zu realisieren.

Art. 24: Inkrafttreten

Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen spätestens im Verlaufe des Sommers abgeschlossen wurde, fordern die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD und VS sowie der VKCS und die VSKT, dass die Verordnungsänderung nicht wie in den Erläuterungen erwähnt, auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden soll, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf den 1.1.2023. Alle Kantone ausser GE und NE sowie die VKCS regen an, als Alternativ zu prüfen, ob nur das Inkrafttreten von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden und bis zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Artikel in der ISVet-V seine Gültigkeit behalten könnte.

Anhang 1: Datenkatalog des ASAN

Der Kanton TG bittet um eine Definition von "Acontrol", welches in Ziff. 2.3.1 erwähnt wird.

Die Kantone BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie die VSKT fordern, dass Ziffer 2.4 mit «Meldung an anderen Prozess» ergänzt wird.

Micarna möchte wissen, was genau bei den Strukturdaten der Betriebe erfasst wird, ob im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest alle Schweinebetriebe mit Auslauf, also auch Kleinsthaltungen, bekannt seien, und welche Angaben ein Schlachtbetrieb als Tierhalter machen müsse. Sie fordert eine Konkretisierung des Begriffs «Strukturdaten».

Anhang 2: Datenkatalog des ARES

Gemäss den Kantonen AG, GE, SH, SO, VD, VS und ZH sowie der VKCS ist die Liste der in ARES enthaltenen Daten im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit zu vage. Diese müsse deshalb besser spezifiziert werden und es sollte eine klare Verbindung zum DaKa-Projekt geben. Alternativ könnte gemäss dem Kanton GE in Art. 3 Abs. 2 eingefügt werden, dass die genaue Art der Daten im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt werde.

Anhang 3: Datenkatalog des Fleko

Micarna weist darauf hin, dass bei der Fleischkontrolle in der Regel jedes Tier begutachtet werde. Sie stellt deshalb in Frage, ob eine Unterscheidung in Einzeltier oder Tiergruppe überhaupt nötig sei und schlägt vor, Ziff. 2.1.2 allenfalls zu streichen.

Sie fragt sich zudem, worauf sich Ziff. 2.4 «Ergebnisse der Genusstauglichkeit» bezieht. Aus ihrer Sicht existieren ausschliesslich eine Ante-Mortem-Kontrolle (Ziff. 2.2) und eine Post-Mortem-Kontrolle (Ziff. 2.3).

Anhang 4: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Für die Kantone AG, SO, TG, VD, VS und ZH sowie die VKCS ist die Formulierung in Ziff. 3 betreffend die Änderung der LMVV zur Schaffung eines neuen Art. 6 Abs. 2 zu pauschal und deswegen in dieser Form abzulehnen. So formuliert müssten die zuständigen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) ihre Kontrollergebnisse regelmässig im ARES erfassen. Das BLV habe gemäss vorgeschlagenem Text zudem die Befugnisse, die Art und Form der Daten-

erfassung zu bestimmen. Dies würde im Prinzip bedeuten, dass sämtliche (kantonalen) Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im ARES regelmässig zu erfassen sind, was faktisch einem Bundes-LIMS (Labor-Information-Management-System) gleichkomme. Sie stellen die Frage, ob im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) für diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage vorhanden sei. Eine generelle Pflicht zur regelmässigen Erfassung von (potentiell sämtlichen) Kontrollergebnissen im ARES könne gestützt auf Art. 42 Abs. 3 LMG kaum begründet werden. Der vorgesehene Art. 6 Abs. 2 LMVV sei in dieser Form deshalb zu streichen oder entsprechend präziser und restriktiver zu formulieren.

Die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie die VSKT fordern, dass bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 folgendes ergänzt wird: «Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung.»

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

| | |
|--|----|
| Kanton Aargau, Regierungsrat | AG |
| Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales | AR |
| Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission | AI |
| Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat | BL |
| Kanton Basel-Stadt, Staatskanzlei | BS |
| Kanton Bern, Regierungsrat | BE |
| Canton de Fribourg, Chancellerie d'État | FR |
| République et Canton de Genève, Conseil d'État | GE |
| Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit | GL |
| Kanton Graubünden, Standeskanzlei | GR |
| République et Canton du Jura, Gouvernement | JU |
| Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement | LU |
| République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État | NE |
| Kanton Nidwalden, Regierungsrat | NW |
| Kanton Obwalden, Finanzdepartement | OW |
| Kanton Schaffhausen, Departement des Innern | SH |
| Kanton Schwyz, Regierungsrat | SZ |
| Kanton Solothurn, Volkswirtschaftsdepartement | SO |
| Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement | SG |
| Kanton Thurgau, Regierungsrat | TG |
| Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato | TI |
| Kanton Uri, Regierungsrat | UR |
| Canton du Valais, Chancellerie d'État | VS |
| Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport | VD |
| Kanton Zürich, Regierungsrat | ZH |

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

| | |
|-------|--|
| Keine | |
|-------|--|

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

| | |
|-------|--|
| Keine | |
|-------|--|

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

| | |
|-------------------------|-----|
| Schweizer Bauernverband | SBV |
|-------------------------|-----|

5. Übrige Organisationen

| | |
|--|---------------|
| Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter | ASR |
| Genossenschaft swissherdbook | swissherdbook |
| Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte | GST |

| | |
|---|---------|
| Holstein Switzerland | HOS |
| Micarna SA | Micarna |
| Schweizer Geflügelproduzenten | SGP |
| Verband der Kantonschemiker der Schweiz | VKCS |
| Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte | VSKT |
| Veterinary Public Health Institute, Universität Bern | VPHI |